

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Wolfgang Neskovic, Roland Claus, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Dietmar Bartsch, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dorothee Menzner, Dr. Ilja Seifert, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/6000, 16/6002, 16/6407, 16/6423 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsgesetz 2008)**

hier: Einzelplan 07

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Überlange Verfahrensdauern sind ein dringendes Problem im Bereich der gesamten Justiz.
2. So mussten in Strafverfahren wiederholt Entlassungen aus der Untersuchungshaft erfolgen, weil der in Haftsachen anzuwendende Beschleunigungsgrundsatz von den Gerichten nicht eingehalten werden konnte. Unlängst äußerte das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 19. September 2007, 2 BvR 1847/07) hierzu in kaum zu überbietender Deutlichkeit: „Der Beschwerdeführer hat es nicht zu vertreten, wenn seine Haftsache nicht binnen angemessener Zeit zum Abschluss gelangt, nur weil dem Gericht die personellen und sächlichen Mittel fehlen, die zur ordnungsgemäßen Bewältigung des Geschäftsanfalls erforderlich sind (vgl. BVerfGE 36, 264 <274>). Die mit der Haftprüfung betrauten Gerichte verfehlen die ihnen obliegende Aufgabe, den Grundrechtsschutz der Betroffenen zu verwirklichen, wenn sie angesichts des Versagens des Staates, die Justiz mit dem erforderlichen richterlichen Personal auszustatten, die im Falle einer Verletzung des Beschleunigungsgebots gebotenen Konsequenzen nicht ziehen. Das unmittelbar in der Verfassung wurzelnde Gebot der Beschleunigung von Haftsachen darf nicht zur inhaltsleeren Hülse werden (vgl. bereits BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 29. November 2005 – 2 BvR 1737/05 –, StV 2006, S. 87 <90>).“

Die menschenrechtswidrige Dauer der Untersuchungshaft stellt auch den Grund mehrmaliger Rügen des Europäischen Gerichtshofs für Menschen-

rechte gegenüber der Bundesrepublik Deutschland dar (Urteil vom 31. Mai 2001 – 37591/97 –, Urteil vom 8. Juni 2006 – 75529/01–).

Der Bundesgerichtshof (BGH) in Strafsachen sieht durch überlange Verfahrensdauern sogar die Strafgerechtigkeit in der Bundesrepublik Deutschland in Gefahr und forderte im Bereich des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts eine spürbare Stärkung der Justiz, um dem drohenden Ungleichgewicht zwischen der Strafpraxis bei der allgemeinen Kriminalität und der Strafpraxis in Steuer- und Wirtschaftsstrafverfahren entgegenzutreten (Urteil vom 2. Dezember 2005 – 5 StR 119/05).

3. Auch die Verfahrensdauern der anderen Gerichtsbarkeiten können für Betroffene existenzgefährdende Folgen aufweisen. Sie führen zu einer unnötigen Aufrechterhaltung finanzieller und psychischer Belastungen der Beteiligten, die durch die Rechtsunsicherheit schwebender Verfahren eintreten.
4. Bestandteil des Problems der überlangen Verfahrensdauern sind auch die obersten Bundesgerichte. 51,9 Prozent und damit über die Hälfte der Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden vor den Zivilsenaten des BGH wiesen eine Verfahrensdauer von über einem Jahr allein in dieser Instanz auf. Vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) waren die durch Urteil zu entscheidenden Verfahren im Schnitt 10 Monate und 24 Tage anhängig. In Strafsachen werden die Verfahren vor dem BGH demgegenüber zwar überwiegend in den ersten 3 Monaten erledigt, doch auch hier ist angesichts der Grundrechtsrelevanz der Verfahren eine weitere Beschleunigung anzustreben.
5. Die Einstellung einer angemessenen Anzahl wissenschaftlicher Mitarbeiter an den obersten Bundesgerichten würde einen erheblichen Beitrag zur dringenden notwendigen Verkürzung der Verfahrensdauern bedeuten. Darüber hinaus könnte sich diese Mitarbeit von Nachwuchsrichtern aufgrund der an den Obergerichten gewonnenen Erfahrung und Qualifikation positiv auf die Qualität der Instanzgerichte auswirken. Neben der hiermit erfolgenden Nachwuchsförderung würde der stattfindende Erfahrungs- und Wissensaustausch verschiedener Generationen außerdem für die inhaltliche Arbeit ausgesprochen förderlich sein.
6. Die Aufstockung der personellen und sächlichen Mittel an den obersten Bundesgerichten führt zu einer Verbesserung der Rechtsschutzmöglichkeiten der Bürger, indem sie eine Verfahrensbeschleunigung bewirkt, ohne dass es zu Qualitäts- und Rechtsschutzseinbußen zu Lasten der Bürger kommt. Sie ist daher allen Versuchen, eine Beschleunigung von Gerichtsverfahren durch Erschwerung des Zugangs zu den Gerichten oder durch Rechtsmittelverkürzungen zu erreichen, entschieden vorzuziehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

die Haushaltsposten für personelle und sächliche Ausgaben innerhalb des Einzelplans 07 dergestalt zu erhöhen, dass jedem Richter an einem durch den Einzelplan 07 betroffenen obersten Bundesgericht mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter zur Seite gestellt werden kann.

Berlin, den 27. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Überlange Verfahrensdauern sind ein dringendes Problem im Bereich der gesamten Justiz. Ziel der Justizpolitik von Bund und Ländern muss daher die Verfahrensbeschleunigung bei gleichbleibend hoher Qualität der Rechtsprechung sein. Die Verfahrensbeschleunigung darf dabei aber nicht auf Kosten der Rechtsschutzmöglichkeiten der Bürger erfolgen, vielmehr bedarf es einer erheblichen Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung der Justiz.

Ergänzend zu der in Länderzuständigkeit fallenden notwendigen Schaffung weiterer Richterstellen für die Instanzgerichte ist es daher erforderlich, auch an den obersten Bundesgerichten einen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung zu leisten. Ein wirksames Mittel hierzu ist die angemessene Ausstattung der Gerichte mit wissenschaftlichen Mitarbeitern.

Bisher werden drei bis vier Richterinnen bzw. Richter an den obersten Bundesgerichten im Durchschnitt durch nur eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen wissenschaftlichen Mitarbeiter unterstützt. So stehen beim BGH 127 Richterinnen bzw. Richtern lediglich 48 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gegenüber, die 61 Richterinnen/Richter am BVerwG können sogar nur auf 9 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zurückgreifen. Beim Bundesverfassungsgericht verfügt demgegenüber eine Richterin/ein Richter im Durchschnitt sogar über drei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Diesem Missverhältnis zum Nachteil der Obersten Gerichte ist dadurch zu begegnen, dass der Haushalt des Bundesministeriums der Justiz so weit aufgestockt wird, dass jeder Richterin/jedem Richter an einem Obersten Gericht mindestens ein persönlicher wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine persönliche wissenschaftliche Mitarbeiterin zur Seite gestellt werden kann.

Die zusätzlichen Kosten für die Beschäftigung, angemessene sachliche Ausstattung und räumliche Unterbringung der weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind angesichts der bestehenden Arbeitsüberlastung der Obersten Gerichte, die die überlangen Verfahrensdauern mitverursacht, gerechtfertigt. Dies gilt umso mehr als die chronisch unterfinanzierte Justiz auch im Jahr 2008 mit 0,16 Prozent des Gesamthaushalts den kleinsten Haushalt unter den Ministerien aufweist.

Außerdem wird durch die angestrebte Maßnahme die Nachwuchsförderung begabter jüngerer Richterinnen und Richter verbessert, so dass hierdurch auch die Recht sprechende Qualität in den Instanzgerichten gestärkt wird. Schließlich ist der Wissens- und Erfahrungsaustausch unterschiedlicher Generationen, der sich in einer solchen Zusammenarbeit ergibt, für die inhaltliche Arbeit von großem Vorteil.

